

Kurze Darstellung über die Aufgaben des Wahlausschusses

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben des Wahlleiters und des Wahlausschusses wird aufgrund des Umfangs der anzufertigenden Niederschrift beigelegt.

Beim Wahlausschuss handelt es sich um ein kollegiales Wahlorgan.

Abweichend von § 58 Abs. 1 GO sind die Aufgaben des Wahlausschusses gesetzlich, und zwar abschließend, festgelegt. Er hat keine umfassende allgemeine Zuständigkeit in Wahlsachen, besonders keine Weisungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber dem Wahlleiter oder anderen Wahlorganen.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- a) die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG)
- b) Entscheidung über die Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung der Wahlvorschläge, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG)
- c) Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
- d) Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Die Aufgaben hat der Wahlausschuss auch hinsichtlich der Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten sprich der Bürgermeisterwahl.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig, d.h. er ist auch dann beschlussfähig, wenn nur der Wahlleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist.

Darauf hinzuweisen ist noch, dass die Wahlbewerber nicht gehindert sind, in Wahlausschüssen mitzuwirken, und zwar selbst dann, wenn die Entscheidung des Wahlausschusses im Einzelfall auf Ihre Person bezieht. Ausnahme: Bewerber um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten/Bürgermeister können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, zu beraten und entscheiden. Jedermann soll an der Sitzung teilnehmen und sich persönlich von deren ordnungsgemäßen Ablauf überzeugen können. Vertrauliche vorbereitende Sitzungen oder vertrauliche Vorberatungen über das Sitzungsergebnis, die zur Folge haben, dass Beratung und Abstimmung tatsächlich nicht in der Öffentlichkeit stattfinden, können die Gültigkeit der Beschlüsse des Wahlausschusses in Frage stellen und damit schwerwiegende Folgen für die Gültigkeit der Wahl haben.

Die Aufgaben des Wahlleiters – grundsätzlich kraft Gesetzes der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes – sind ebenfalls in der der Niederschrift beigelegten Anlage enthalten.

Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG)

Wahlleiter ist **grundsätzlich** - kraft Gesetzes - der **Hauptverwaltungsbeamte** des Wahlgebiets, **stellvertretender Wahlleiter** ist sein Vertreter im Amt. Zu beachten ist jedoch, dass dies nach der Reform der Kommunalverfassung **nicht** mehr **durchgängig** der Fall ist. Bewirbt sich nämlich der Hauptverwaltungsbeamte selbst um dieses Amt für die nächste Wahlperiode, so kann er nicht gleichzeitig Wahlleiter sein; es dürfte hierbei auf den Zeitpunkt der Bewerberaufstellung (§ 46 b i. V. m. § 17 KWahlG) abzustellen sein. Das gilt - auch für die Vertretung des Wahlleiters - ebenso für seinen Vertreter und alle weiteren Vertreter im Amt, die sich um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten bewerben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, KWahlG treten im Falle der Bewerbung um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten die jeweiligen Vertreter im Amt an die Stelle des gesetzlich für die Wahlleitung bestimmten Funktionsträgers.

Der Wahlleiter trägt die **umfassende Verantwortung** für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Seine Zuständigkeit ist überall dort gegeben, wo das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle, etwa der kommunalen Vertretung, des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes, begründen. Verschiedene Zuständigkeiten des Wahlleiters leiten sich aus seinem Vorsitz im Wahlausschuss ab. Seine Aufgaben beschränken sich jedoch hierauf nicht. Soweit der Wahlleiter eigenverantwortlich tätig wird, unterliegt er weder dem Weisungsrecht der Vertretung noch dem des Wahlausschusses.

Im Einzelnen sind folgende **Aufgaben** des Wahlleiters zu unterscheiden:

- a) Eine Reihe von Aufgaben ergibt sich aus der Tatsache, dass der Wahlleiter den Vorsitz im Wahlausschuss führt. Er besitzt Stimmrecht mit Stichentscheid (§ 2 Abs. 3 KWahlG), bereitet die Entscheidungen des Wahlausschusses vor und führt sie durch (§ 6 Abs. 2 und 3 KWahlO). Ferner hat er das Los bei Stimmgleichheit im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 KWahlG) und bei gleichen Zahlenbruchteilen bei der Berechnung der Sitze aus der Reserveliste (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWahlG) sowie bei Stimmgleichheit vor oder nach der Stichwahl des Bürgermeisters bzw. des Landrats (§ 46 c Abs. 2 KWahlG) zu ziehen.
- b) Er fordert - nach der Wahlausschreibung (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG) - zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** auf (§ 24 KWahlO).
- c) Er **prüft** die eingereichten **Wahlvorschläge** vor (§ 18 Abs. 1 und 2 KWahlG). Er kann gegen Entscheidungen des Wahlausschusses im Zulassungsverfahren Beschwerde einlegen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 KWahlG).
- d) Er stellt im Verfahren der **Ersatzbestimmung** den Nachfolger eines Vertreters oder das Freibleiben des Sitzes fest (§ 45 Abs. 2 und § 46 Abs. 4 KWahlG).
- e) Er erledigt die **Geschäfte der laufenden Wahlvorbereitung**, die - unter Berücksichtigung der vorgenannten Aufgabenarten - im **Besonderen die in § 3 KWahlO genannten Aufgaben** umfassen. Die Aufgaben bei der Briefwahl werden bei Gemeinde- und Kreiswahlen insgesamt vom Bürgermeister wahrgenommen (§ 4 Nr. 2 KWahlO).

In den kreisfreien Städten hat der **Wahlleiter umfassend** alle entsprechenden Aufgaben und Befugnisse **auch** für die **Stadtbezirkswahlen** (§ 46 a Abs. 2 KWahlG).

Wahlausschuss (§ 2 Abs. 3 KWahlG)

Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan. Ein Wahlausschuss wird grundsätzlich für jedes Wahlgebiet und zu jedem (Haupt-)Wahltermin besonders gebildet. Es gibt also - auch bei verbundenen Kommunalwahlen - einen **Gemeindewahlausschuss** für die Gemeindewahlen und einen **Kreiswahlausschuss** für die Kreiswahlen.

Der Wahlausschuss hat folgende **Aufgaben** (§ 2 KWahlO):

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- d) die Wahlergebnisse festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Die Aufgaben nach b), c) und d) hat der jeweilige Wahlausschuss **auch** hinsichtlich der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, d. h. der Gemeindewahlausschuss bei der **Bürgermeisterwahl** und der Kreiswahlausschuss bei der **Landratswahl** (§ 46 b KWahlG i. V. m. den vorgenannten Vorschriften).

In den kreisfreien Städten obliegen dem Wahlausschuss zudem alle entsprechenden **Aufgaben** für die **Stadtbezirkswahlen**, nämlich

über Mängelrügen des Wahlleiters und

über die Zulassung der Listenvorschläge in den Bezirken zu entscheiden sowie

die Wahlergebnisse der Bezirke festzustellen (§ 46 a Abs. 2 KWahlG; § 70 KWahlO).

In einigen weiteren Ausnahmefällen ist der Wahlausschuss auch für einzelne Aufgaben bei der Wahl in einem anderen Wahlgebiet zuständig. So hat der Gemeindewahlausschuss den Beginn der Wahlzeit auch für die Kreiswahlen bei Bedarf abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KWahlG). Der Wahlausschuss des Kreises ist für die Wahlen in den kreisangehörigen Gemeinden insofern zuständig, als er über Beschwerden gegen Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden entscheidet (§ 18 Abs. 4 KWahlG), soweit nicht der Landeswahlausschuss auf die Beschwerde des Innenministeriums hin zuständig ist.

Für das **Verfahren des Wahlausschusses** gelten die allgemeinen **Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts**; es bestehen allerdings einige **Besonderheiten** (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG). Abstimmungen finden nach den allgemeinen Vorschriften (§ 50 GO; § 35 KrO) statt, jedoch ist der Wahlausschuss in jedem Falle - und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung (§ 49 Abs. 2 GO; § 34 Abs. 2 KrO) beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

Zweckmäßigerweise werden die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses stets dem Beisitzer und seinem Stellvertreter gleichzeitig mit der Aufforderung übersandt, dass der Beisitzer seinen Stellvertreter unterrichten möge, wenn er verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen.

Der Wahlausschuss ist äußerstenfalls auch dann **beschlussfähig**, wenn nur der Wahlleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen von Bedeutung, dass in § 2 Abs. 7 KWahlG ausdrücklich klargestellt ist, dass für die Beisitzer in

den Wahlausschüssen § 31 GO keine Anwendung findet. Wahlbewerber und auch Vertrauenspersonen sind also - in Übereinstimmung mit der ständigen Praxis im Lande, aber grundsätzlich abweichend vom Europa und Bundestagswahlrecht - nicht gehindert, in Wahlausschüssen mitzuwirken, und zwar selbst dann, wenn sich die Entscheidung des Wahlausschusses im Einzelfall auf ihre Person bezieht. Eine Ausnahme gilt allerdings nach § 2 Abs. 5 KWahlG für Bewerber um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten: Sie können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Es entspricht dem Sinn der Vorschrift, dass Bewerber um das Amt des Bürgermeisters auch nicht dem Wahlausschuss des Kreises angehören dürfen, da dieser als Beschwerdeinstanz auch mit Bürgermeisterkandidaturen befasst werden kann (§46 b i. V. m. § 18Abs.4 KWahlG). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder Vorschlag - anders als in § 50 Abs.1 Satz 2 GO und in § 35 Abs. 1 Satz 2 KrO bestimmt - nicht als abgelehnt, sondern die Stimme des Wahlleiters gibt den Ausschlag. Für die Niederschrift gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 52 GO; § 37 KrO), jedoch müssen die besonderen Vorschriften über die Protokollierung der Beschlüsse betr. Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 6, § 31 Abs. 5, Anlage 16 KWahlO) und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 61 Abs. 5, Anlagen 26 a bis 26 c KWahlO) beachtet werden.

Die Beschlüsse der Wahlausschüsse unterliegen - entgegen § 57 Abs. 4 GO und § 41 Abs. 2 KrO - weder der Richtlinienbefugnis noch dem Vetorecht des Rates bzw. des Kreistages. **Dagegen gelten** nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts im Prinzip das allgemeine **Beanstandungsrecht** des Hauptverwaltungsbeamten sowie die **Befugnisse der kommunalen Aufsichtsbehörden, soweit nicht** durch Wahlgesetz und Wahlordnung im Einzelnen, wie etwa hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens im Wahlvorschlagsverfahren, besondere Rechtsbehelfe vorgesehen oder nach der Natur der Sache aufsichtsbehördliche Maßnahmen **ausgeschlossen** sind.

Für die **Verhandlungen des Wahlausschusses** gilt ferner, dass **stets** - wie grundsätzlich auch in den übrigen kommunalen Ausschüssen (§ 58 Abs. 2 i. V. m. § 48 Abs.2 GO; § 41 Abs.4 i. V. m. § 33 Abs.2 KrO) - **in öffentlicher Sitzung verhandelt, auch beraten und entschieden** wird. Jedermann soll an der Sitzung teilnehmen und sich persönlich von deren ordnungsmäßigem Ablauf überzeugen können. "Vertrauliche" vorbereitende Sitzungen oder "vertrauliche" Vorberatungen über das Sitzungsergebnis, die zur Folge haben, dass Beratung und Abstimmung tatsächlich nicht in der Öffentlichkeit stattfinden, können die Gültigkeit der Beschlüsse des Wahlausschusses in Frage stellen und damit schwerwiegende Folgen für die Gültigkeit der Wahl haben. Mit diesem Grundsatz hängt es zusammen, wenn § 6 Abs. 2 KWahlO ausdrücklich vorschreibt, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses öffentlich bekanntzumachen sind. Vereinfachte Bekanntmachung genügt. Es braucht also keine Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern der Gemeinde (des Kreises) stattzufinden. Die erforderliche Bekanntmachung muss am Dienstgebäude und sollte dort an der allgemein für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle angebracht sein (§ 83 KWahlO). Der Nachweis über Ort, Zeit und Dauer der Bekanntmachung lässt sich am besten dadurch führen, dass der zuständige Bedienstete einen entsprechenden Vermerk auf der Rückseite der Bekanntmachung anbringt.

Die **Zusammensetzung des Wahlausschusses** ergibt sich aus den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Gemeindeordnung und der Kreisordnung. § 2 Abs. 3 KWahlG bestimmt lediglich, dass der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. In diesem Rahmen hat es die Vertretung in der Hand, mit wie viel Beisitzern sie den Wahlausschuss besetzen will. Ihr soll dadurch ermöglicht werden, allen in der Vertretung und ggf. auch sonst im Wahlgebiet vorhandenen Parteien und Wählergruppen zu einem Sitz im Wahlausschuss zu verhelfen. Die **Benennung und Bestellung eines zusätzlichen Mitglieds** mit beratender Stimme im Falle, dass eine Fraktion aufgrund der Wahl nach § 50 Abs. 3 GO, § 35 Abs. 3 KrO nicht vertreten ist, kommt allerdings, wie sich aus dem Ausschluss der entsprechenden Vorschriften der GO und der KrO in § 2 Abs. 3

Satz 2 KWahlG ergibt, **nicht in Betracht**. Insgesamt braucht es sich im Übrigen nicht nur um Rats- bzw. Kreistagsmitglieder zu handeln. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Ratsmitgliedern (Kreistagsmitgliedern) auch aus anderen zum Rat (bzw. zum Kreistag) wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern sie dem Rat (Kreistag) angehören können, also nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind (§ 58 Abs. 3 GO, § 41 Abs. 5 KrO). Die Zahl dieser sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen. In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit, einer politischen Gruppe zu einem Sitz im Wahlausschuss zu verhelfen, die zwar noch nicht im Gemeinderat/Kreistag vertreten ist, gleichwohl aber in der Gemeinde (im Kreis) schon eine gewisse Bedeutung erlangt hat. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss sind - wie oben erwähnt - gemäß § 2 Abs. 5 KWahlG Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder Landrats. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Der Stellvertreter wird also für eine bestimmte Person gewählt und wird deshalb in der Regel die gleiche politische Richtung wie diese haben.

Für die **Wahl** gelten die allgemeinen Vorschriften der § 50 Abs.3 GO, § 35 Abs. 3 KrO: Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter **öffentlich bekannt** gemacht werden, wobei vereinfachte Bekanntmachung genügt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO).

Schließlich ist der - nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes und in erster Linie für Zwecke der Landtagswahl gebildete (§ 9 Abs. 2 und 3 LWahlG) - **Landeswahlausschuss** für die Wahlen in den (kreisangehörigen und kreisfreien) Gemeinden und in den Kreisen insofern zuständig, als er in jedem Fall über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen in den Kreisen und kreisfreien Städten - hier auch bei den Bezirkswahlen - sowie auf Beschwerde des Innenministeriums auch über die entsprechenden Fälle in den kreisangehörigen Gemeinden entscheidet (§ 18 Abs. 4 KWahlG).